

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kleine Theater am Weingarten

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Zweckverband Volkshochschule Minden in seiner Sitzung am 16.09.2019 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

Vorbemerkung:

Das Kleine Theater am Weingarten (Kleine Theater) wird als öffentliche Kultureinrichtung von der Volkshochschule Minden (VHS) betrieben. Veranstalter haben ihre Veranstaltungen bei der Anmeldung inhaltlich genau zu bezeichnen und müssen gewährleisten, dass die Veranstaltungen dem bildungs- und kulturpolitischen Ziel des Hauses entsprechen. Veranstaltungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können von der Leitung der VHS in Abstimmung mit der Stadt Minden zurückgewiesen werden.

§ 1 Grundsätze der Überlassung

1. Das Kleine Theater ist Teil des Bildungszentrums Weingarten, Königswall 95-105, 32423 Minden. Es ist räumlich getrennt von den übrigen Nutzungseinheiten im Bildungszentrum und verfügt über einen eigenen Zugang (Königswall 95). Das Kleine Theater kann anderen Veranstaltern im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen (z.B. Proben) überlassen werden. Als Veranstaltung in diesem Sinne sind alle Zusammenkünfte unter Nutzung der Bühne als Szenefläche für Darstellungen einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Geräte zu verstehen. Als öffentlich gilt eine Veranstaltung, wenn grundsätzlich jedermann teilnehmen kann.
2. Es wird grundsätzlich nur Vereinen und Gruppen überlassen, die kulturellen, sozialen, sportlichen, weiterbildenden oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen. Darüber hinaus dürfen politische Parteien das Kleine Theater für Veranstaltungen im kultur- und bildungspolitischen Bereich anmieten.
3. Die Nutzung des Kleinen Theaters durch die VHS sowie durch die Stadt Minden hat bei rechtzeitiger Anmeldung grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Veranstaltern.
4. Die Benutzungszeiten des Kleinen Theaters werden von der VHS auf Antrag in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Grundsätzlich wird das Kleine Theater nur auf schriftliche Anträge hin reserviert. Der hierfür zu verwendende Nutzungsantrag ist der Benutzungs- und Entgeltordnung als Anlage 1 beigefügt. Im Antrag ist eine verantwortliche Person zu benennen.
5. Im Nutzungsantrag müssen Art und Ziel der Veranstaltung genannt werden. Insbesondere elektro- bzw. pyrotechnische und sonstige außergewöhnliche Einsätze und Maßnahmen sind zur Beurteilung etwaiger Gefährdungen im Nutzungsantrag anzugeben. Der Einsatz von Tieren ist nicht zulässig.

Die Ton- sowie Lichttechnik des Kleinen Theaters darf nur von Personen bedient werden, die einen Nachweis über eine Schulung an den Geräten des

Kleinen Theaters oder ähnlichen Geräten anderer vergleichbarer Einrichtungen erbringen können. Die verbindliche Entscheidung über die Notwendigkeit des Einsatzes eines Beleuchters oder Tontechnikers bei einer Veranstaltung trifft die VHS. Ist der Veranstalter nicht in der Lage einen entsprechenden Techniker zu stellen, wird die VHS versuchen einen Techniker zu vermitteln oder zur Verfügung stellen. Sofern eine Honorarkraft der VHS eingesetzt wird, so wird hierfür ein zusätzliches Entgelt von 35,00 € pro Stunde berechnet.

6. Der Veranstalter hat die Pflicht einen Ersthelfer zu stellen. Dieser muss während der Durchführung jeder öffentlichen oder nichtöffentlichen Veranstaltung durchgehend anwesend sein. Ist der Veranstalter nicht in der Lage einen Ersthelfer zu stellen, kann die VHS in Einzelfällen einen Ersthelfer zur Verfügung stellen. Hierfür wird ein zusätzliches Entgelt von 35,00 € pro Stunde berechnet.

Die VHS ist verpflichtet, eine qualifizierte Aufsichtführende Person für das Kleine Theater zu bestellen. Diese überzeugt sich u. a. vor den Veranstaltungen vom ordnungsgemäßen Zustand des Kleinen Theaters, schätzt die von der Veranstaltung ausgehenden Gefahren ab – erforderlichenfalls unter Hinzuziehung einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik- und weist die Nutzer entsprechend ein. Darüber hinaus muss die Aufsichtführende Person bei öffentlichen Veranstaltungen immer ständig anwesend sein. Die Entscheidung, ob bei nichtöffentlichen Veranstaltungen eine Aufsichtführende Person anwesend sein muss, liegt bei der VHS. Ihr obliegt bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes ein Weisungsrecht gegenüber allen im Kleinen Theater anwesenden Personen. Für den Einsatz der Aufsichtführenden Person während einer Veranstaltung wird ein Entgelt von 17,50 € pro Stunde berechnet.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht üben der Direktor/die Direktorin der VHS oder ein sonstiger Beauftragter bzw. eine sonstige Beauftragte des Direktors/der Direktorin aus.

§ 3 Benutzung

1. Der Verkauf von Waren jeglicher Art (z.B. Speisen und Getränke) ist nicht gestattet. In begründeten Ausnahmefällen und bei Vorliegen einer dafür erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigung kann von dieser Regelung eine Ausnahme gemacht werden.
2. Das Kleine Theater muss in aufgeräumtem Zustand bis zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt verlassen werden (Fenster geschlossen, Geräte ausgeschaltet, Mobiliar zurückgerückt, Abfälle beseitigt, Tür abgeschlossen usw.). Eine Verlängerung der Benutzungsfrist sowie die Inanspruchnahme weiterer Räume, beispielsweise des Foyers, bedarf einer ausnahmslos vorher schriftlich zu beantragenden erweiterten Genehmigung. Das Nutzungsentgelt kann aufgrund einer Erweiterung des ursprünglichen Nutzungsantrags neu festgesetzt werden. Zusätzlich benötigte Proben, Auf- und Abbauzeiten müssen im Nutzungsantrag enthalten sein. Eventuell notwendig werdende Nacherhebungen behält sich die Volkshochschule ausdrücklich vor.

3. Dekorationen und sonstige Aufbauten im Kleinen Theater bedürfen der Zustimmung der VHS. Zu Dekorationszwecken dürfen nur schwer entflammbare Materialien nach DIN 4102 verwendet werden. Daneben sind die Auflagen des vorbeugenden Brandschutzes zu beachten.
4. Schäden sind umgehend - spätestens am Tage nach der Veranstaltung - der Volkshochschule zu melden.
5. Die elektrische Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung in Betrieb sein und darf nicht abgedeckt werden.
6. Das Rauchen im Kleinen Theater ist nicht gestattet.
7. Eigene Kartensätze müssen der Platzkapazität von 99 Plätzen genau entsprechen. Weitere Plätze stehen nicht zur Verfügung und dürfen somit nicht angeboten werden. Die Belegung des Theaters über die zugelassene Höchstteilnehmerzahl hinaus ist unzulässig.
8. Die Veranstalter sind verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu überzeugen. Am Ende der Veranstaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass alle elektrischen Einrichtungen sorgfältig abgeschaltet werden. Beim Verlassen des Theaters müssen sowohl Regieraum als auch Theatersaal abgeschlossen werden. Bei Veranstaltungen bei denen gemäß § 1 (6) eine Aufsichtsführende Person anwesend sein muss, übernimmt die Aufsichtsführende Person die vorgenannten Verpflichtungen.
9. Bei jeder Veranstaltung muss die Inbetriebnahme des Telefons im Regieraum sichergestellt sein. Alternativ kann auch ein Mobiltelefon des Veranstalters genutzt werden.
10. Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung muss die Lüftungsanlage im Kleinen Theater in Betrieb genommen werden (Schaltstufe 4).
11. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Aufzug im Kleinen Theater rechtzeitig vor Einlass des Publikums in Betrieb genommen wird.
12. Der Nutzer kann von der genehmigten Nutzung mit einer Frist von einem Monat schriftlich zurücktreten. Bei fristgerechtem Rücktritt wird keine Nutzungsgebühr erhoben. Bei Absagen bis 7 Tage vor der Veranstaltung wird 20% der Nutzungsgebühr, bis 1 Tag vorher 50% und bei weniger als 1 Tag vorher 80% der Nutzungsgebühr erhoben.
13. Die VHS ist berechtigt, die Genehmigung aufzuheben, wenn
 - durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit und Ordnung, Schäden an der Einrichtung oder eine Schädigung des Ansehens der VHS zu befürchten ist.
 - bei wiederkehrender Nutzung die vereinbarte Nutzungsgebühr zuzüglich der Nebenkosten nicht bis zum festgelegten Zahlungszeitpunkt entrichtet ist

- der Nutzer trotz Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten aus der Nutzungsvereinbarung verstößt. Der Nutzer muss sich insoweit das Verhalten seiner Mitglieder und von Dritten (z.B. Veranstaltungsteilnehmern, Gästen, Zuschauern) zurechnen lassen.

Falls die VHS von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, stehen dem Nutzer keine Schadensersatzansprüche gegenüber der VHS zu. Den Nutzer werden bereits gezahlte Gebühren erstattet.

14. Die VHS ist berechtigt im Einzelfall Abweichungen von den Benutzungsbedingungen zuzulassen.

§ 4 Entgelt

Für die Inanspruchnahme des Kleinen Theaters i. S. d. § 1 (2) haben Veranstalter ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt wird wie folgt festgesetzt:

80,00 € je Veranstaltung mit Eintritt bzw. gegen Entgelt

35,00 € für Veranstaltungen ohne Eintritt bzw. gegen Entgelt (z.B. Proben)

Städt. Einrichtungen der Stadt Minden sind von der Entgeltspflicht befreit.

Sofern bei Veranstaltungen die Anwesenheit einer Aufsichtsführenden Person erforderlich ist, so wird hierfür eine anteilige Kostenpauschale von 17,50 € pro Stunde in Rechnung gestellt.

Zudem werden bei entsprechender Inanspruchnahme auch die folgenden zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt:

35,00 € pro Stunde für den Einsatz eines Technikers/einer Technikerin

35,00 € pro Stunde für den Einsatz eines Ersthelfers/einer Ersthelferin

Für Veranstaltungen die nicht dem Sinn des § 1 (2) entsprechen können höhere Entgelte festgesetzt werden.

GEMA- und KSV-Gebühren, Kosten für den Eintrittskartensatz, die evtl. Stimmung des Flügels etc. sind jedoch in jedem Fall vom Veranstalter direkt zu übernehmen bzw. abzurechnen.

Wird aufgrund einer Veranstaltung eine Sonderreinigung erforderlich, so sind diese Kosten zusätzlich vom Veranstalter zu tragen.

Die VHS kann aus besonderen Gründen Ausnahmen von dieser Entgeltordnung zulassen. Es besteht für Dritte kein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmeregelung.

§ 5 Haftung

Die Veranstalter haften gegenüber dem Betreiber für alle Schäden, die deren Eigentümerposition betreffen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für alle technischen Anlagen des Kleinen Theaters. Für alle übrigen Schäden, die der VHS aus der Nutzungsüberlassung entstehen, haften die Veranstalter gegenüber dieser ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Sonstige Vorschriften

Der Erhalt der Nutzungsgenehmigung schließt nicht andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen ein und entbindet nicht von Verpflichtungen anderer Vorschriften.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.